

Beschluss Nr. 06/2019 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 30. Juli 2019

Bezug nehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V ergeben sich nunmehr nach der Sitzung des Zulassungsausschusses am 9. Juli 2019 und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Erwachsenen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2018 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2017 folgende Veränderungen:

1. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte

Planungsbereich Greiz	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Rudolstadt/Saalfeld	1,5 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **31. Juli 2019 bis zum 11. September 2019** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie).
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

2. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie vom 16.09.2014, Nr. 08/2016 vom 2. September 2016, Nr. 07/2017 vom 9. Oktober 2017, Nr. 04/2018 vom 29. Juni 2018 und Nr. 06/2018 vom 26. Juli 2018 gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte:

Planungsbereich Bad Lobenstein	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Eisenach	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Stadt	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Heiligenstadt	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden	2,0 Vertragsarztsitze

3. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte

Planungsbereich Sömmerda

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des
Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.